

Satzung

der
Deutschen Quarter Horse Association e.V.
(DQHA)

vom 29.02.1980

nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
vom 19.02.2017 in Haltern am See.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| <u>Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA)</u> | 1 |
| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | 2 |
| <u>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u> | 3 |
| <u>§2 Vereinszweck, Aufgaben und räumlicher Tätigkeitsbereich</u> | 3 |
| <u>§3 Zuchtbuchordnung, Zuchtziel und räumlicher Tätigkeitsbereich</u> | 4 |
| <u>§4 Aufgaben als Zuchtorganisation</u> | 4 |
| <u>§5 Mitgliedschaft</u> | 4 |
| <u>§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u> | 5 |
| <u>§7 Ahndung von Pflichtverletzungen</u> | 5 |
| <u>§8 Gebühren und Beiträge</u> | 6 |
| <u>§9 Organe des Vereins</u> | 7 |
| <u>§10 Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand</u> | 7 |
| <u>§11 Aufgaben des Vorstandes</u> | 8 |
| <u>§12 Ausschüsse</u> | 9 |
| <u>§13 Das Regionalgruppen Komitee</u> | 10 |
| <u>§14 Die Regionalgruppen</u> | 10 |
| <u>§15 Mitgliederversammlung</u> | 11 |
| <u>§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung</u> | 12 |
| <u>§17 Der Zuchtleiter</u> | 13 |
| <u>§18 Haftungsklausel</u> | 13 |
| <u>§19 Bestandsklausel</u> | 13 |
| <u>§20 Auflösung des Vereins</u> | 13 |
| <u>§21 Inkrafttreten Satzungsänderungen</u> | 13 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Quarter Horse Association e.V.", abgekürzt "DQHA" und hat seinen Sitz in 63741 Aschaffenburg, Daimlerstraße 22. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR 1298 eingetragen. Das Geschäftsjahr und das Mitgliedsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
- 1.2. Der Verein ist eine durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Tierzucht anerkannte Zuchtorganisation im Sinne des § 3 Tierzuchtgesetz. Er führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ gemäß Entscheidung der KOM 92/353/EWG.
- 1.3. Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. (DQHA) ist ein Anschlussverband (Affiliate) der American Quarter Horse Association (AQHA).

§2 Vereinszweck, Aufgaben und räumlicher Tätigkeitsbereich

2.1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Spenden und Beihilfen.

- 2.1.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.1.3. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zulässig ist der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen, auch durch pauschale Zahlungen, wenn diese offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen. Zulässig sind außerdem Vergütungen für eine Gegenleistung des Empfängers, wenn die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind. Beim Abschluss eines Vertrages mit einem Vorstandsmitglied kann die DQHA durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, vertreten werden.

2.2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- die Förderung der Zucht des American Quarter Horses,
- Erstellung und Pflege einer Zuchtbuchordnung, sowie Führung des Zuchtbuches,
- die Förderung des Reit- und Breitensports mit American Quarter Horses,
- die Förderung der Jugend in den Bereichen Zucht und Sport mit American Quarter Horses,
- Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und in Fragen der sportlichen Verwendung von American Quarter Horses,

- Veranstaltung von Zucht- und Leistungsschauen, nach Möglichkeit unter der Obhut der AQHA und
 - Beteiligung an Ausstellungen.
- 2.3. Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gebiete aller deutschen Bundesländer, sowie das Gebiet der Länder Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Österreich, Schweiz, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Italien, Frankreich, Luxemburg, Lichtenstein, Belgien, Niederlande und Dänemark.

§3 Zuchtbuchordnung, Zuchtziel und räumlicher Tätigkeitsbereich

- 3.1. Die Zuchtbuchordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3.2. Das Zuchtziel sowie die Zucht- und Selektionsmethoden des American Quarter Horses sind in der Zuchtbuchordnung festgelegt. Die Zuchtbuchordnung regelt auch die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchtpferde. Ihre inhaltliche Gestaltung durch die DQHA erfolgt im Sinne der AQHA und in Anlehnung an deren Regelbuch (Official Handbook of Rules and Regulations).

§4 Aufgaben als Zuchtorganisation

Die vorrangigen Aufgaben als Zuchtorganisation sind namentlich:

- Aufstellung eines Zuchtprogrammes und Festsetzung eines Zuchtzieles für American Quarter Horses,
- Beratung und Fortbildung der Züchter,
- Aus- und Weiterbildung von Zuchtrichtern speziell,
- Veranstaltung von Zuchtschauen und Bewertung von Hengsten, Stuten und Nachzucht,
- Führung des Zuchtbuches für American Quarter Horses im räumlichen Tätigkeitsbereich,
- Sicherung der Identitätsfeststellung aller im Zuchtbuch eingetragenen American Quarter Horses,
- Ausstellung von Equidenpässen und Ausstellen von Zuchtbescheinigungen für American Quarter Horses im räumlichen Tätigkeitsbereich.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Gemäß § 6 des Tierzuchtgesetzes hat jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann jede Person beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann mit Hilfe der von der DQHA in der jeweils gültigen Fassung publizierten Mitgliedschafts-Antragsformulare online (DQHA Internetseite) ausgefüllt, per Mail, FAX oder schriftlich an die Geschäftsstelle der DQHA übermittelt werden.

- 5.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 5.3. Wählbar sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes benannt werden.
- 5.6. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.6.1. durch Tod des Mitgliedes,
 - 5.6.2. durch Austritt des Mitgliedes, wobei gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres in der Geschäftsstelle der DQHA eingegangen sein.
 - 5.6.3. durch Ausschluss des Mitgliedes.
- 5.7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fälligen Leistungen verpflichtet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben das Recht auf satzungsgemäße Förderung durch den Verein, insbesondere auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung in satzungsgemäßen Aufgaben zu erhalten.
- 6.2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - 6.2.1. Das Regelwerk des Vereins, namentlich die Satzung und die Zuchtbuchordnung, sowie darauf beruhende Entscheidungen des Vorstandes zu befolgen.
 - 6.2.2. Den Organen des Vereins oder deren Beauftragten bei Inspektionsreisen die American Quarter Horses und deren Nachzucht vorzuführen, sowie Auskunft zu erteilen, die im Interesse der Förderung und der Zucht liegen und Einblick in die Zuchtbuchunterlagen zu gewähren, als auch die Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschussmitglieder, sowie deren Vertreter zu befolgen.
 - 6.2.3. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und allgemeine Regeln im fairen Umgang mit dem Pferd zu befolgen.
 - 6.2.4. Den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Nach dieser Frist wird eine Mahngebühr fällig. Es bedarf nur einer schriftlichen Mahnung zur Einleitung des Mahnverfahrens.

- 6.2.5. Alle Transaktionen von American Quarter Horses sind der Geschäftsstelle der DQHA unverzüglich zu melden, spätestens jedoch zur Bestandsaufnahme, zwingend zum 31.12. eines jeden Jahres.

§7 Ahndung von Pflichtverletzungen

- 7.1. Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission der DQHA Disziplinarmaßnahmen verhängen.

- 7.2. Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- Ein Verstoß gegen das Regelwerk der DQHA, namentlich die Satzung und die Zuchtbuchordnung.
- Eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern.
- Die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung.
- Jedwede tierschutzwidrige Handlung.
- Die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- 7.3. Disziplinarmaßnahmen sind:

- mündliche Verwarnung,
- schriftlicher Verweis,
- Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann
- Vereinsausschluss.

- 7.4. Der Verein gibt sich eine Disziplinarordnung, in der die verfahrensrechtlichen Schritte zur Feststellung und Ahndung von Pflichtverstößen, sowie das Verfahren zur Feststellung und Ahndung im Falle der Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden niedergelegt werden. Ein ordentliches Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereins-internen Rechtsweges angerufen werden.

§8 Gebühren und Beiträge

- 8.1. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden der Höhe und der Fälligkeit nach von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand alle anderen Gebühren für Leistungen des Vereins, namentlich solche, die für Leistungen der Geschäftsstelle der DQHA einschließlich der Zuchtleitung zu entrichten sind, in einer

Gebührenordnung festzulegen. Die Gebührenordnung wird in den Vereinsmedien veröffentlicht.

- 8.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 9.1. der Vorstand,
- 9.2. der Zuchtausschuss,
- 9.3. der Sportausschuss,
- 9.4. der Jugendausschuss,
- 9.5. das Regionalgruppen Komitee und
- 9.6. die Mitgliederversammlung.

§10 Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand

- 10.1.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
Schatzmeister,
Obmann des Zuchtausschusses,
Futurity Beauftragter,
International Director,
Vertreter der Ausschüsse und
Sprecher des Regionalgruppen Komitees gemäß § 13.4.

- 10.1.2. Bei Bedarf tritt der Vorstand als „erweiterter Vorstand“ zusammen.

der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
dem Obmann, dessen Ausschuss nicht im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist und
dem stellvertretenden Sprecher des Regionalgruppen Komitees gemäß § 13.4.

- 10.2. Der

1. Vorsitzende,
2. Vorsitzende,
Schatzmeister,
Futurity Beauftragte und
International Director

werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

- 10.3. Die Neuwahl soll in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.

- 10.4. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 10.5. Wenn bei ordnungsgemäß einberufener Vorstandssitzung keine drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, muss eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer dürfen keine Funktionsträger (Vorstandsmitglieder) in einem anderen Pferde-, Reit- und Zuchtverein sein; der Vorstand kann jedoch in Einzelfällen durch Vorstandsbeschluss, bei dem der betroffene Funktionsträger kein Stimmrecht hat, eine Ausnahme zulassen.
- 10.6. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand einen Ersatz.
Die Amtsdauer des kommissarisch gewählten Mitgliedes endet mit der Nachwahl für diese Funktion auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Führung des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 11.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- 11.2.1. Leitung des Vereins,
- 11.2.2. Erstellen des Jahresberichts und Jahresabschlusses,
- 11.2.2.1 Rücklagenbildung. Der Vorstand ist ermächtigt, die nach § 62 der Abgabenordnung (AO) zulässigen Rücklagenbildungen und –auflösungen vorzunehmen.
- 11.2.3. Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 11.2.4. Beschlussfassung über die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- 11.2.5. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 11.2.6. Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen,
- 11.2.7. Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung,
- 11.2.8. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- 11.2.9. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- 11.2.10. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Verbandsorgane und

11.2.11. Einladungen zu den Vorstandssitzungen.

11.3. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben dritter, sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Überprüfung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvorschlages.

11.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. §10.4 bleibt unberührt.

§12 Ausschüsse

12.1. Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes einzeln gewählt werden und dem Zuchtleiter. Blockabstimmungen sind unzulässig. Der Zuchtleiter ist nur beratend tätig. Stimmberechtigt ist er nur als Angehöriger einer Eintragungskommission. Der Zuchtausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Obmann, der Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand hat. Aufgabe des Zuchtausschusses ist die Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in züchterischen Fragen. Die Beschlüsse des Zuchtausschusses werden an den Vorstand zur Entscheidung weitergeleitet. Dem Zuchtausschuss obliegt die Festlegung der Kör- bzw. Hengstbuchkommission.

12.2. Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Aufgaben des Sportausschusses betreffen alle sportlichen Belange wie DQHA/AQHA-Sport, Breitensport, Parawesternreiten sowie das Richterwesen und die Regelbucherstellung.

12.3. Der Jugendausschuss

12.3.1. Der Jugendausschuss besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst alle Belange, die der Förderung und der Unterstützung der jugendlichen Mitglieder im züchterischen und sportlichen Bereich dienen. Zuchtausschuss und Sportausschuss unterstützen ihn dabei.

12.3.2. Die Deutsche Quarter Horse Youth Association (DQHYA) hat einen ständigen Sitz im Jugendausschuss und kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der DQHYA zu allen Sitzungen des Jugendausschusses, entsenden. Dort hat sie oder er ein eigenes Stimmrecht.

12.4. Der Sportausschuss und der Jugendausschuss wählen je einen Obmann und stellen Einvernehmen her, welcher der beiden Obmänner dem geschäftsführenden Vorstand und welcher dem erweiterten Vorstand angehören soll.

Der Obmann des jeweiligen Ausschusses kann auf mehrheitlichen Wunsch seiner Ausschussmitglieder auch innerhalb der Wahlperiode neu bestimmt werden.

- 12.5. Aufgaben: Der Obmann des jeweiligen Ausschusses hat die jeweiligen Aufgaben der Ausschussmitglieder vor der Wahl des Mitglieds zu skizzieren. Die Wahl wird dann aufgabenbezogen vorgenommen.

§13 Das Regionalgruppen Komitee

- 13.1. Das Regionalgruppen Komitee setzt sich aus dem jeweils 1. und 2. Vorsitzenden der einzelnen Regionalgruppen auf Landesebene zusammen.
- 13.2. Bei Abstimmungen im Regionalgruppen Komitee erhält die Stimme des Stimmberechtigten der Regionalgruppe, einen Faktor zu ihrer Gewichtung. Der Faktor richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe zur Anzahl aller Mitglieder des Vereines am Stichtag 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- 13.3. Das Regionalgruppen Komitee muss mindestens 1 x im Jahr auf der Mitgliederversammlung tagen.
- 13.4. Das Regionalgruppen Komitee wählt einen Sprecher, der das Regionalgruppen Komitee im geschäftsführenden Vorstand vertritt und einen Stellvertreter, der zusätzlich im erweiterten Vorstand Mitglied ist.

§14 Die Regionalgruppen

- 14.1. Der Verein ist in die Regionalgruppen der einzelnen Bundesländer gegliedert. Jedes Bundesland kann nur eine Regionalgruppe bilden, eine Zusammenlegung einzelner Regionalgruppen ist möglich.
- 14.2. Die Mitglieder jeder Regionalgruppe wählen auf Dauer von drei Jahren ihren 1. und 2. Vorsitzenden, ihren Schatzmeister und ihren Jugendbeauftragten.
- 14.3. Um eine Regionalgruppe bilden zu können, müssen mindestens 5 DQHA Mitglieder aus dem/den betreffenden Bundesland/ländern anwesend sein.
- 14.4. Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen werden von dem jeweils 1. Vorsitzenden einer Regionalgruppe mindestens einmal jährlich einberufen.
- 14.5. Der 1. Vorsitzende der Regionalgruppe bestimmt bei den Mitgliederversammlungen der Regionalgruppe einen Protokollführer. Es ist von jeder Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführer und Leiter der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe zu unterschreiben und innerhalb von drei Wochen an den Vertreter der Regionalgruppen und die Geschäftsstelle der DQHA weiterzuleiten.

- 14.6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe ist in den Vereinsmedien und auf der Internetseite der Regionalgruppe zu veröffentlichen.
- 14.7. Soweit für Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen anwendbar, gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung § 15 entsprechend.
- 14.8. Ist der Vorstand einer Regionalgruppe vakant, so hat der Vorstand der DQHA eine Mitgliederversammlung der Regionalgruppe zum Zwecke der Neuwahl eines Regionalgruppenvorsitzenden einzuberufen.
- 14.9. Ist der Vorstand einer Regionalgruppe bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Regionalgruppen Komitees unentschuldigt nicht vertreten, so wird der Vorstand dieser Regionalgruppe vom Vorstand der DQHA abgesetzt und durch die Regionalgruppe ein neuer Regionalgruppenvorstand gewählt. Der Vorstand der DQHA kann einen kommissarischen Regionalgruppenvorsitzenden bestimmen.
- 14.10. Alle Kassenabrechnungen der Regionalgruppen, einschließlich der zugehörigen Belege, sind quartalsweise vom 1. Vorsitzenden der Regionalgruppe oder deren Schatzmeister der Geschäftsstelle der DQHA vorzulegen.

§15 Mitgliederversammlung

- 15.1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern die Bedingungen aus § 5.2. erfüllt sind.
- 15.2. Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung insgesamt oder nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- 15.3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 15.4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, 1/5 der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Regionalgruppen Komitees dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für den Termin der Ankündigung entfällt und die Frist für die Antragsstellung auf eine Satzungsänderung auf vier Wochen verkürzt wird.
- 15.5. Die Mitgliederversammlung ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Ankündigung und Einladung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden und werden im Vereinsblatt und auf der DQHA Webseite, oder durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekannt gegeben.
- 15.6. Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung bei der Geschäftsstelle der DQHA oder dem 1. Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich

einzureichen. Anträge für Satzungsänderungen sind mit Begründung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der DQHA oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

- 15.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es muss jedoch mindestens ein Mitglied anwesend sein, welches nicht einem Vorstand angehört.
- 15.8. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ein anwesendes Mitglied geheime Stimmabgabe durch Stimmzettel verlangt.
- 15.9. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag/Antrag als abgelehnt.
- 15.10. Änderungen der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und Protokollführer zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle der DQHA weiterzuleiten.
- 15.12. Dem für die Anerkennung der Zuchtvereinigung zuständigen Ministerium ist jeweils ein Protokollexemplar vorzulegen. Das Protokoll wird im Vereinsblatt und auf der DQHA Webseite veröffentlicht.
- 15.13. In züchterischen Angelegenheiten können die Züchter nicht überstimmt werden.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 16.1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- 16.2. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- 16.3. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen für den Zeitraum von drei Jahren,
- 16.4. Satzungsänderungen und Änderungen der Zuchtbuchordnung nach vorheriger Beratung im Vorstand und Zuchtausschuss zu beschließen,
- 16.5. Wahl der Kassenprüfer. Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beläuft sich auf zwei Jahre. Es wird jeweils jedes Jahr nur ein neuer Kassenprüfer gewählt, so dass der vorhergehende Kassenprüfer den nachfolgenden einarbeiten kann. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird als Ersatzprüfer vorgemerkt, sollte ein Kassenprüfer aus dringlichen Gründen ausfallen.
- 16.6. Wahl der Ausschüsse für die Zeit von drei Jahren.
- 16.7. Wahl des International Directors für drei Jahre.

- 16.8. Wahl des Schatzmeisters für die Zeit von drei Jahren.
- 16.9. Wahl eines Futurity Beauftragten für die Zeit von drei Jahren.
- 16.10. Die räumliche Verlegung der Geschäftsstelle der DQHA von mehr als 30 Kilometer muss von der Mitgliedschaft mehrheitlich beschlossen werden. Der Antrag auf Verlegung der Geschäftsstelle der DQHA muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Vereinsblatt und auf der DQHA Webseite veröffentlicht werden.

§17 Der Zuchtleiter

- 17.1. Die Durchführung und Überwachung der züchterischen Maßnahmen des Vereins obliegen dem Zuchtleiter, der sich zu diesem Zweck der Einrichtungen und des Personals des Vereins bedienen kann.
- 17.2. Der Zuchtleiter muss den durch § 1 TierZOV (Tierzuchtorganisations-verordnung) vorgegebenen Anforderungen entsprechen.
- 17.3. Die Aufgaben des Zuchtleiters bemessen sich nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und der Zuchtbuchordnung.

§18 Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die einem Mitglied der DQHA durch Maßnahmen oder dem Unterlassen von Maßnahmen des Vereins oder aus der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind oder entstehen, besteht nur eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Übrigen haftet der Verein nicht.

§19 Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder der Zuchtbuchordnung als ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

§20 Auflösung des Vereins

- 20.1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 20.2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende Liquidator.
- 20.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollte das Vereinsvermögen hauptsächlich für bedrohte Pferde eingesetzt werden.

§21 Inkrafttreten Satzungsänderungen

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 in Kraft getreten.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.